Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf der Neufassung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (PsychKG-E)

Lisa von Felbert
Referentin IV A 1 – Universitätskliniken, Psychiatrische Krankenhäuser

Agenda

1. Ausgangslage
2. Wesentliche Änderungen
3. Sachstand und Ausblick

1. Ausgangslage

Lage in NRW – Daten zu PsychKG-Unterbringungen in 2023

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

	EP	KJP
Anzahl Kliniken	87	21
Anzahl der Unterbringungen	27.056	121
Anzahl untergebrachter Personen	20.346	100
• **davon mehrfach untergebracht**	3.774	13
Dauer der Unterbringungen		
• **über 6 Wochen**	941	0
• **bis 6 Wochen**	6.549	1
• **bis 2 Wochen**	19.440	120
Anträge auf Unterbringung	27.076	121
• **davon richterlich bestätigt**	18.004	25
• **davon richterlich nicht bestätigt**	4.650	13
• **davon zurückgezogen**	4.422	83
Untergebrachte Personen		
• **mit Zwangsmedikation**	1.236	0
• **mit Beschränkung des Aufenthalts im Freien**	961	11
• **mit Isolierung**	3.243	4
• **mit Fixierung**	5.067	20

Häufigste Hauptdiagnose

Erwachsenenpsychiatrie:

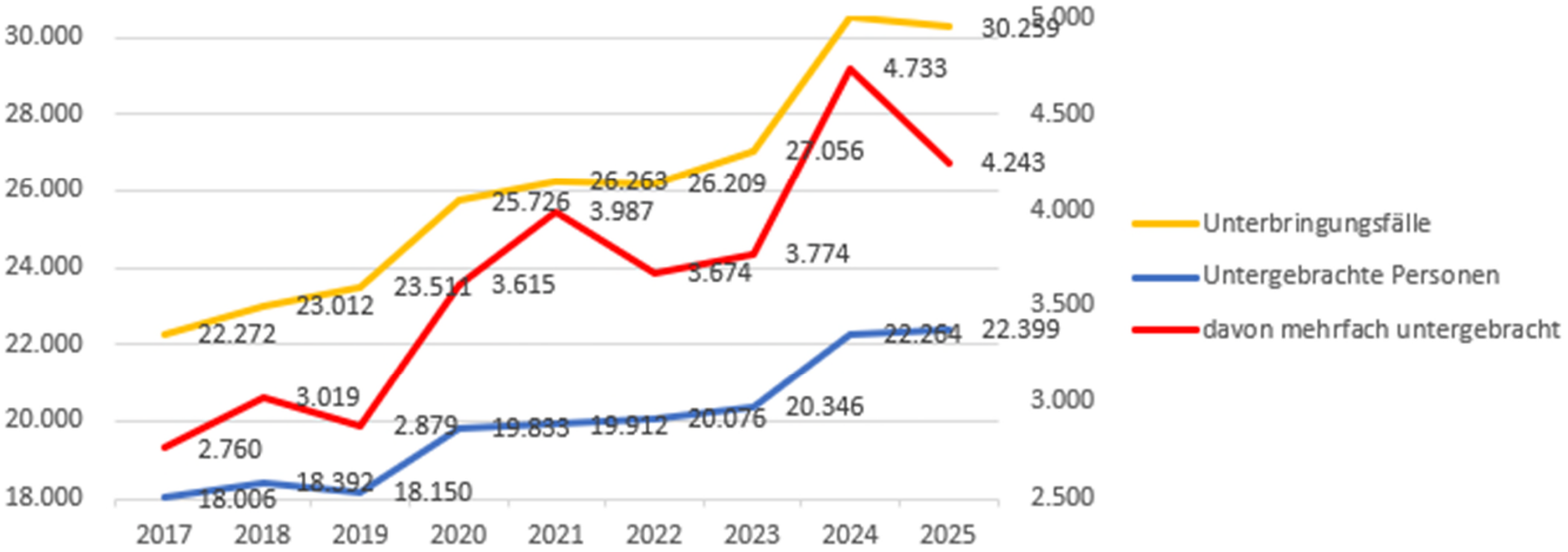
1) Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (F2-Gruppe) – 32,1%
2) Psychische oder Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen (F1-Gruppe) - 21,0%
3) Organisch bedingte Störungen (F0-Gruppe) – 20,0%

Kinder- und Jugendpsychiatrie:

- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in Kindheit und Jugend (F9-Gruppe) – 41,0%

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Unterbringen nach dem PsychKG in NRW – 2017 bis 2025



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

„Die beste Prävention gegen fremdgefährdendes Verhalten ist eine lückenlose Behandlung.“

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen





1. Anpassungsbedarfe aus der Praxis

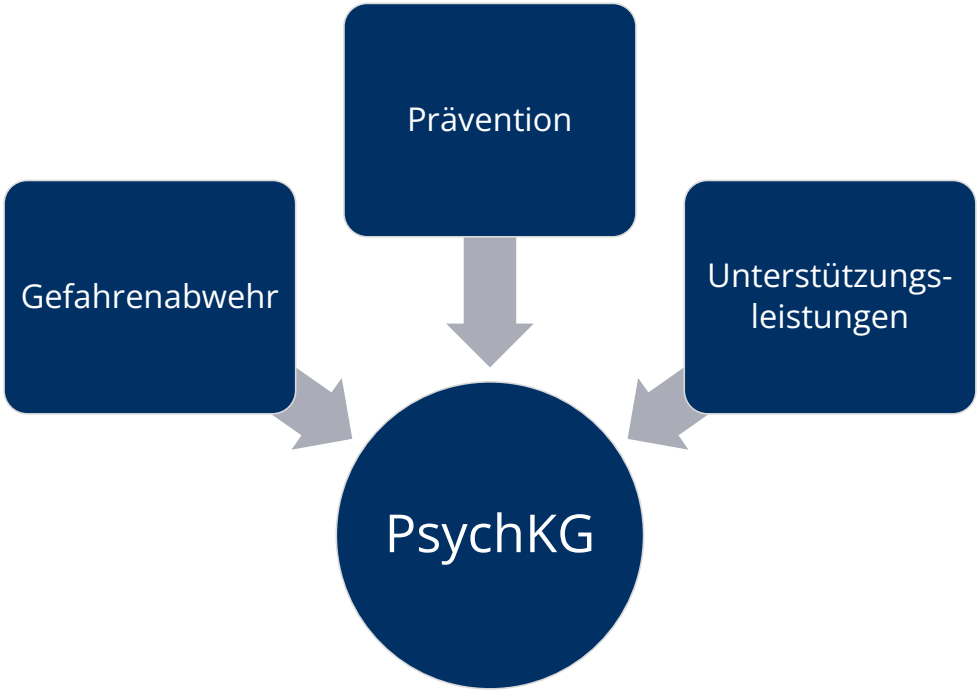
- Gemeinsame Erarbeitung mit Expertinnen und Experten
- **Ziel:** Bessere und nachhaltigere Versorgung psychisch erkrankter Menschen

2. Nachjustierung im Bereich des Bevölkerungsschutzes

- Gewalttaten einzelner haben einen erhöhten Schutzbedarf deutlich gemacht
- Im Fokus: Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen, bei denen aufgrund der Erkrankung ein Gefährdungspotential besteht
- Ressortübergreifende Arbeitsgruppe (IM, JM, MKJFGFI, MAGS)
- **Ziel:** Heilung, Behandlung und Behandlungskontinuität im Vordergrund, Informationslücken Beteiligter schließen

- **Insgesamt**: Drehtüreffekte vermeiden und Chronifizierungen verhindern

Herausforderung





2. Wesentliche Änderungen

Gemeindepsychiatrische Verbünde

- Verpflichtung zur Vorhaltung ab 2027
- Landesseitige Finanzierung

Freiwillige Krisendienste

- Kommunen sollen Psychosoziale Krisendienste als freiwillige Leistung vorhalten

Verpflichtung zur Zusammenarbeit

- Explizite Benennung im Gesetz
- Datenaustausch datenschutzrechtlich abgesichert

Schutz der Allgemeinheit

- Das hohe Gut des Schutzes der Bevölkerung wird Grundsatz im Gesetz.

Gegenwärtigkeit der Gefahr

- Erweiterung der Definition entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichthofes

Stärkung der Kompetenzen der Gerichte

- Möglichkeit zur Verlängerung der sofortigen Unterbringung um 1 weiteren Tag
- Vorbehalt und Ausschluss von kurzzeitigen Unterbrechungen der Unterbringung
- Deklaratorische Aufnahme der Aussetzung der Unterbringung (§ 328 FamFG)

Sofortige Unterbringung – Verlängerung

Bisher

Unterbringung durch Ordnungsämter (im Eilfall durch Polizei)

Gericht entscheidet innerhalb von 24 Stunden oder Klinik entlässt

Neu

Unterbringung durch Ordnungsämter (im Eilfall durch Polizei)

Gericht entscheidet innerhalb von 24 Stunden

Entweder Bestätigung, Entlassung oder Verlängerung um weitere 24 Stunden

Bei Verlängerung: Entscheidung innerhalb von weiteren 24 Stunden (insgesamt 48 Stunden)

Verlängerung **nur** wenn dies zur Sachverhaltsermittlung erforderlich ist!

Bspw. bei Bewusstlosigkeit, Intoxikation oder besonderen Erregungszuständen, die sich nicht innerhalb eines Tages auflösen lassen.

Ziel: Richterliche Überprüfung der Unterbringung

Keine vorzeitige Entlassung durch die Klinik

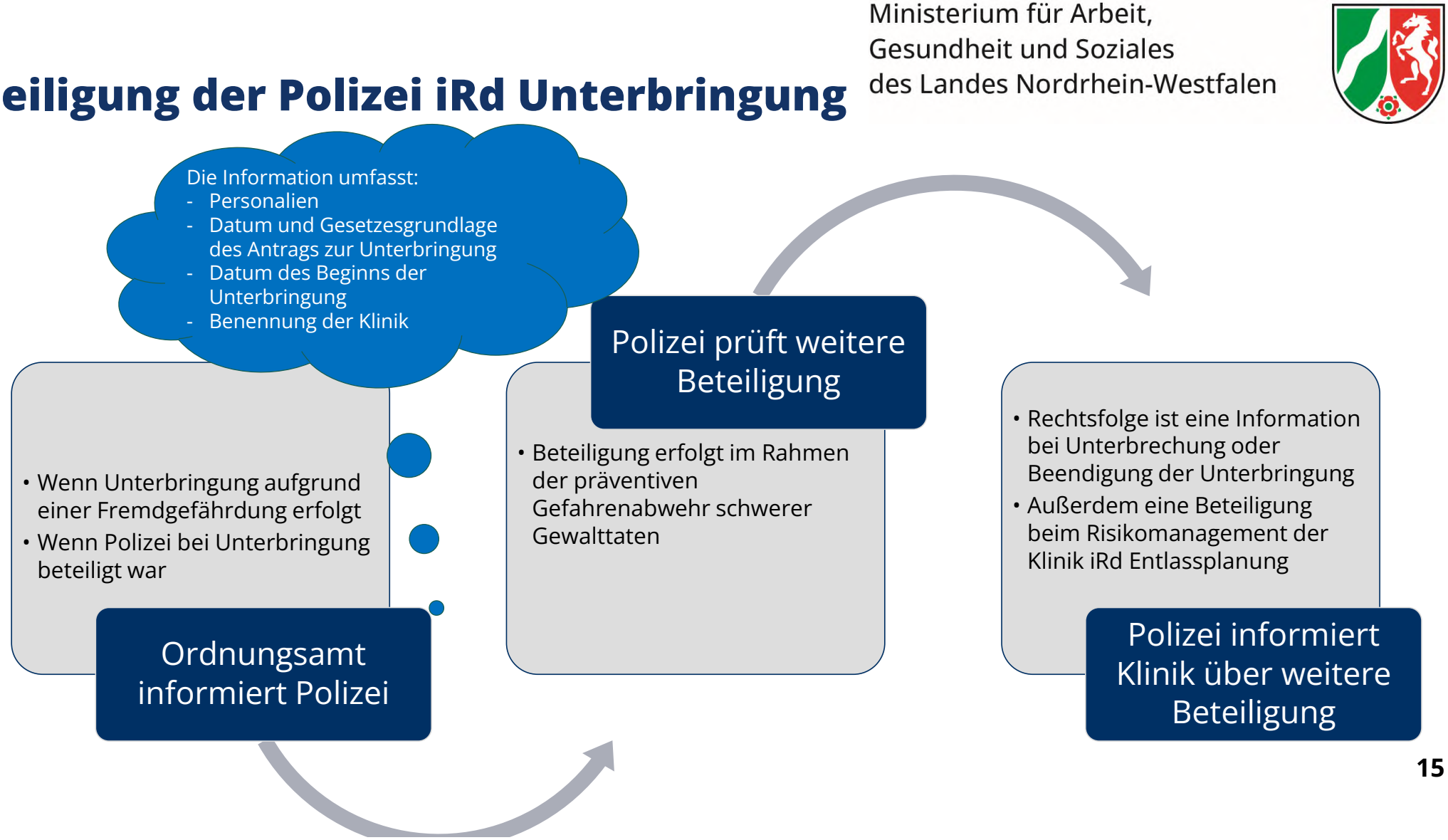
Art. 104 Abs 2 GG:
„Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen."

Beteiligung von Sicherheitsbehörden und Ausländereinrichtungen bei Unterbringung

- Klare Regelungen von Informationswegen und -inhalten
- Prüfung der Beteiligten durch Ordnungsbehörden
- Kein Register von psychisch erkrankten Personen

Beteiligung der Polizei iRd Unterbringung

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Entlassplanung

- Gesetzliche Verankerung der Entlassplanung
- Verknüpfung mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst
- Bei wegen Fremdgefährdung untergebrachten Personen umfasst die Entlassplanung auch ein Risikomanagement
- Beim Risikomanagement ist die Polizei in Einzelfällen zu Beteiligen

Nur soweit die Polizei ihre Beteiligung vorher positiv geprüft hat

Dabei sind Risiken zu benennen sowie darzustellen, ob und ggf. mit welchen nachsorgenden Maßnahmen Risikofaktoren durch die Behandlung der Anlasserkrankung minimiert bzw. durch Stärkung schützender Faktoren kompensiert werden können.



Stärkung der Besuchskommissionen

- Erweiterung des Handlungsspielraumes auf Überprüfung von zivilrechtlichen Unterbringungen
- Einbezug der pflegerischen Expertise
- Ausbau der Möglichkeiten zur Einsichtnahmen in Patientenakten

Etablierung einer Fachaufsicht

- Die Rechtsaufsicht der Bezirksregierungen wird eine Fachaufsicht

3. Sachstand und Ausblick

Gesetzgebungsverfahren

- **Erste Lesung:** 17.06.2026.
- **Sachverständigenanhörung im AGS:** 01.10.2026
- **Beschlussfassung im AGS:** voraussichtlich 01.12.2026
- **Zweite Lesung:** voraussichtlich Dezember 2026

Inkrafttreten voraussichtlich Ende Dezember 2026 bzw. zum 01.01.2027

Ausblick

- **Umsetzung der Gemeindepsychiatrischen Verbünde innerhalb von 6 Monaten ab dem 01.01.2027**
- **Erstellung einer Handreichung für die an der Unterbringung beteiligten Akteure**
- **Erarbeitung eines Fauchaufsichtskonzepts**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!